GEMEINDE REICHERTSHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 16.09.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:00 Uhr
Ort:	in der Turnhalle der Hans-Oberhauser-Grund- und Mittelschule Reichertshausen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Renauer, Erwin

2. Bürgermeister

Schnell, Albert

3. Bürgermeister

Bertram-Pfister, Benjamin

Mitglieder des Gemeinderates

Bischoff, Gerhard
Dick, Alexander
Dick, Lorenz
Finkenzeller, Stefan
Lechner, Franz
Linner, Wolfgang
Mayer, Konrad
Reili, Josef
Schelle-Mayr, Brigitte
Siebel, Alice

Schriftführer

Fuchs, Günter

Verwaltung

Mayer, Bernhard

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hepting, Andreas
Knoll, Marianne

Moll, Konrad
Stocker, Elisabeth

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift des Gemeinderats vom 15.07.2021

2. Bau-, Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten

2.1 Bebauungsplan Nr. 38 "Dorfgebiet Paindorf"; hier: Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: SG43/002/2021

2.2 Ortsabrundung Nr. 5 "Paindorf-West" - 1. Änderung; hier: Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: SG43/003/2021

2.3 Bauantrag zum Umbau eines Einfamilienhauses in 2 Wohneinheiten mit Dachgeschossausbau und entsprechenden Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 233/1 der Gemarkung Reichertshausen
Vorlage: SG40/020/2021

2.4 Bauantrag zum Neubau eines Jungviehstalls auf dem Grundstück Fl.Nr. 634 der Gemarkung Pischelsdorf
Vorlage: SG40/021/2021

2.5 Bauvoranfrage zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf Fl.Nr. 261/5 Gemarkung Paindorf
Vorlage: SG40/024/2021

2.6 Vergabe des Gehwegbaues an der Josepha-Weiß-Straße in Steinkirchen
Vorlage: FBV/007/2021

2.7 Spielgeräte im Außenbereich der Hans-Oberhauser-Grund- und Mittelschule in der Paindorfer Straße
Vorlage: FBV/005/2021

2.8 Beratung und evtl. Beschlussfassung zu Aufenthaltscontainern für die Hans-Oberhauser-Grund- und Mittelschule Reichertshausen
Vorlage: FBIV/016/2021

2.9 Gdl. Kindergarten Steinkirchen; hier: Vergabe der Reinigungsarbeiten
Vorlage: SG57/001/2021

3. Anpassung des Fahrplanes beim Bürgerbus Reichertshausen
Vorlage: BGM/021/2021

4. Vollzug des Personenstandgesetzes; Ernennung von Herrn Dennis Fuhrberg zum Standesbeamten
Vorlage: FBII/015/2021

5. Änderung der Zeichnungsbefugnis für die Konten der Gemeinde Reichertshausen, des Schulverbandes Reichertshausen und des Abwasserzweckverbandes „Oberes Ilmtal“
Vorlage: FBIII/015/2021

6. Bestätigung der Neu- bzw. Wiederwahl von den Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinkirchen und der Freiwilligen Feuerwehr Langwaid
Vorlage: BüBGM/001/2021

7. Bekanntgaben und Informationen
Vorlage: BGM/020/2021

8. Mitteilungen und Anfragen aus den Reihen des Gemeinderates

1. Bürgermeister Erwin Renauer eröffnete um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift des Gemeinderats vom 15.07.2021

Das Protokoll wurde einstimmig als richtig und vollständig anerkannt. Enthaltungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO von 1. Bürgermeister Erwin Renauer und 3. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister, da sie auf der Sitzung am 15.07.2021 nicht anwesend waren.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0

2 Bau-, Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten

2.1 Bebauungsplan Nr. 38 "Dorfgebiet Paindorf"; hier: Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind bis zum heutigen Tag keine Stellungnahmen eingegangen:
- Landratsamt Pfaffenhofen, Gesundheitsamt
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Pfaffenhofen
- Gemeinde Jetzendorf
- Gemeinde Scheyern
- Gemeinde Hohenkammer

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 26.04.2021)
- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 27.04.2021)
- Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 29.04.2021)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 07.05.2021)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 20.05.2021)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik (Schreiben vom 14.05.2021)
- IHK für München und Oberbayern (Schreiben 17.05.2021)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 31.05.2021)
- Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 26.04.2021)
- Gemeinde Ilmmünster (Schreiben vom 26.04.2021)
- Gemeinde Paunzhausen (Schreiben vom 25.04.2021)

Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.05.2021)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 11.05.2021)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 17.05.2021)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 28.04.2021)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutzverwaltung (Schreiben 12.05.2021)
- AWP Landkreis Pfaffenhofen (Schreiben vom 29.04.2021)
- Bayernwerk Netz (Schreiben vom 23.03.2021)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 26.04.2021)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde folgende Stellungnahme abgegeben:
- Pawel Dziedzic (Schreiben vom 20.04.2021)

I) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.05.2021)

Stellungnahme:
Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:
Die historische Siedlungsstruktur von Paindorf wird u.a. durch die Randlage der Filialkirche St. Nikolaus (D—1-86-146-13} charakterisiert. Diese Struktur mit dem umgebenen Kirchhof muss aus denkmalfachlicher Sicht zwingend erhalten bleiben. Im direkten Umfeld der Kirche ist auf ländliche, regionaltypische Bauformen zu achten. Reihenhausbebauungen und Flachdächer sind denkmalfachlich abzulehnen. Putzfassaden mit maximal zwei Vollgeschossen sowie Satteldächer mit einer naturroten Dachdeckung sind denkmalfachlich geboten.
Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägungsvorschlag:
Der Bebauungsplan Nr. 38 „Dorfgebiet Paindorf“ wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt, d.h. er erhält keinen umfänglichen Katalog zur Bestimmung der Bauweise oder zum Maß der baulichen Nutzung. Auch Regelungen zur ortstypischen Gestaltung sind mit den Planungszielen nicht abgedeckt, da ausschließlich die Art der baulichen Nutzung geregelt werden soll. Die o. g. Regelungsvorschläge werden deshalb nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, können jedoch im Innenbereich auf Baugenehmigungsebene oder bei weiteren nachfolgenden Bebauungsplänen beachtet werden.

Beschluss:

Gemäß der Planungsziele werden keine Regelungen zur Ortsgestaltung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

2. Landratsamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 11.05.2021)

Stellungnahme:
Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:
Die Gemeinde Reichertshausen möchte die ortsgerechte Entwicklung von Paindorf sichern und schließt über den gegenständlichen einfachen Bebauungsplan u. a. Arbeiterwohnheime und Teile von Beherbergungsbetrieben aus. Die Gemeinde beteiligt u. a. die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Planungsrechtliche Anregungen werden dazu nicht getroffen.

Die Planunterlagen entsprechen noch nicht den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 BauGB, etc.). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind.

Erläuterung:
Der Hinweis unter Punkt 2. Hinweise durch Text wird grundsätzlich begrüßt. Der Text der redaktionellen Anregung zum Vorentwurf vom 06.04.2021 war seitens der Fachstelle nicht ganz korrekt formuliert. Es sollte in Bezug auf den einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen werden, dass sich die Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 bzw. § 35 BauGB richten kann. Dies gilt auch für den in der gegenständlichen Planzeichnung getroffenen Umgriff, da sich ggf. auch - z. B. im nördlichen und östlichen Randbereich - ein Bezug zu § 35 ergeben könnte.

Abwägungsvorschlag:
Mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplans zur Regelung der Art der baulichen Nutzung ist keine abschließende Regelung zur Abgrenzung von Innenbereich und Außenbereich verbunden. Die örtliche Situation kann sich durch Abriss, Umnutzung o.ä. der bestehenden Bausubstanz verändern. Auch enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche. Auf welcher Basis eine Baugenehmigung erwirkt werden kann, ist deshalb nach der zu dem Zeitpunkt der Bauantragstellung bestehenden örtlichen Situation zu beurteilen.
Die Gemeinde möchte den Hinweis unverändert im Bebauungsplan belassen, weil die Mehrzahl der Vorhaben tatsächlich im Innenbereich liegt. Bei möglichen strittigen Stellen, die im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplans nicht weiter geprüft wurden, setzt sich die Gemeinde für eine großzügige Auslegung der Abgrenzung des Innenbereichs ein Sie möchte damit Satzungen (Ergänzungssatzung, einzelfallbezogene Bebauungspläne o.ä.) für Einzelbauvorhaben vermeiden.

Beschluss:

Da für eine Vielzahl von Bauanträgen der bestehende Hinweis zutreffend ist, hält die Gemeinde daran fest. Die Grundlagen für die Genehmigung von Bauvorhaben sind dezidiert vor jedem Bauantragsverfahren zu gegebener Zeit zu prüfen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

3. Landratsamt Pfaffenhofen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 17.05.2021)

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.
Die Gemeinde Reichertshausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 "Dorfgebiet Paindorf", um die Art der zulässigen Nutzung im Paindorf zu klären und die dörfliche Nutzungsstruktur zu erhalten. Der Bebauungsplan dient vorrangig der Bestandssicherung. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 13 „Ilmtal“. Die Flächen liegen sowohl innerhalb eines Schwerpunktgebietes des regionalen Biotopverbundes als auch eines Regionalen Grünzuges entlang der Ilm. Die naturschutzfachlich relevanten eingereichten Unterlagen beinhalten einen Umweltbericht vom 21.04.2021 (Wipflerplan). Da der Bebauungsplan der Bestandssicherung dient und keine baulichen Eingriffe erwartet werden, die über das bereits aktuell mögliche Maß hinausgehen, sind keine artenschutzrechtlichen Unterlagen erforderlich. Innerhalb des Umweltberichtes wird jedoch darauf verwiesen, dass im Zuge eines Bauantrags weiterhin eine Prüfung von artenschutzrechtlicher Betroffenheit vorzusehen ist.

Folgendes wird gefordert bzw. angeregt:

1. Im Umweltbericht werden unter Punkt 2.5.1 Gehölzpflanzungen und die Anlage von Grünflächen (Schaffung von Vegetationsstrukturen) auf öffentlichen und privaten Grundstücksflächen empfohlen (vgl. S. 26). Durch detaillierte Angaben, beispielsweise Artenlisten, sind diese Empfehlungen zu konkretisieren.
2. In der Planzeichnung sollen unter 3.2 „Hinweise durch Text" folgende Angaben ergänzt bzw. aus dem Umweltbericht (vgl. Punkt 2.5.1 auf S. 26) übernommen werden. Diese sind insbesondere auf Ebene des Einzelbauantrags zu beachten:

   - Der Erhalt der Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes für Kleinsäuger und andere bodennahe Tiere durch den Verzicht auf vollflächig geschlossene Zaunanlagen oder sichtbare Zaunsockel ist für künftige Erweiterungen zu empfehlen.
   - Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 „BNatSchG zu vermeiden, sind notwendige Maßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, sodass keine Vögel bzw. Fledermäuse sowie die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können.
   - Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die Möglichkeiten von Fledermausvorkommen im Vorfeld eines Gebäudeabrisses zu prüfen. Diesbezüglich wird auf das Merkblatt „Abriss von Bestandsgebäuden“ verwiesen.
   - Da entlang der Bahnlinie Vorkommen von Reptilienarten zu vermuten sind, sind potenzielle Arbeiten im Bereich des Bahndamms so zu planen, dass diese während der Haupt-Aktivitätszeit (Anfang April bis Ende September) und außerhalb der Fortpflanzungszeit (Mitte April bis Mitte Juli) der Tiere liegen. Daraus ergibt sich ein Ausführungszeitraum von Mitte Juli bis Ende September. Zwischenlager von Aushubmaterialien sollten mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt werden, um ein Ansiedeln in den einzelnen Zwischenlager-Haufwerken zu vermeiden und somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

3 Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope (Objektnummer: 7534-1172, 7534-1167) führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen

Interesses notwendig sind. Im Rahmen der Ausnahme ist die Eingriffsregelung nach §§ 14 und15 BNatSchG anzuwenden.

Abwägungsvorschlag:
Zu 1.
Da mit dem Bebauungsplan nur die Art der Bodennutzung geregelt werden soll, werden diese Empfehlungen nicht weiter konkretisiert. Als allgemeine Hinweise unterstützen sie die Belange von Umwelt- und Naturschutz, falls qualifizierte Bebauungspläne oder Einzelbauvorhaben folgen.
Zu 2.
Im Sinne von „schlanken Bebauungsplänen“ möchte die Gemeinde keine Vielzahl von Hinweisen in den Bebauungsplan aufnehmen. Stattdessen konzentrieren sich die Inhalte auf die Ergänzungen der Festsetzungen, um die Planungsziele erreichen zu können, oder aufgrund konkreter Betroffenheit auf einzelner Fachgesetze, Richtlinien o.ä. Für die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes ist der Umweltbericht die geeignete Stelle, derartige Informationen und Hinweise zu bündeln. Die noch fehlenden Hinweise werden daher an geeigneter Stelle in den Umweltbericht aufgenommen.
Zu 3.
Die gesetzlich geschützten Biotope sind in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet und liegen alle außerhalb des Plangebiets. Damit ist auf die Belange des Biotopschutzes ausreichend verwiesen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen, soweit sie das Plangebiet unmittelbar betreffen, in den Umweltbericht eingearbeitet werden.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

4. Landratsamt Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 28.04.2021)

Stellungnahme:
die Planung betrifft Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern/Verdachtsflächen für Bodendenkmäler.
Das BLfD ist zu beteiligen.

Außerdem befindet sich in unmittelbarer Nähe folgendes Baudenkmal:

Baudenkmal	
Aktennummer	D-1-86446-13
Adresse	Nähe Kirchgasse
Bezeichnung	St. Nikolaus
Funktion	katholische Kirche, Filialkirche, Saalkirche
Kurzbeschreibung	Kath. Filialkirche St. Nikolaus, verputzte Saalkirche mit Walmdach, eingezogenem Rechteckchor und östlich angebautem Turm mit Spitzhelm über Dreiecksgiebeln, Langhaus und Chor mit Flachdecken über Hohlkehlen, im Kern spätromanisch, 14. Jh., 1777 und 1878 umgebaut mit Ausstattung
Verfahrensstand	Benehmen hergestellt, nachqualifiziert

Die Sichtbeziehung zur Kirche St. Nikolaus könnte durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:
Die Stellungnahme wurde am 21.04.2021 im Gemeinderat wie folgt behandelt:
„Das Baudenkmal ist im Bebauungsplan gekennzeichnet und in der Begründung näher bezeichnet. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt; die dort gegebenen Hinweise werden in gekürzter Form in den Bebauungsplan aufgenommen.“

Beschluss:

Da mit der Stellungnahme keine neuen Informationen vorgebracht werden und die Hinweise in gekürzter Form in die Begründung eingearbeitet wurden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

5. Landratsamt Pfaffenhofen - Immissionsschutzverwaltung (Schreiben vom 12.05.2021)

Stellungnahme:
Aus Sicht der Bodenschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.03.2021.

Stellungnahme vom 23.03.2021:
Aus Sicht der Bodenschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 38 "Dorfgebiet Paindorf" sind nach derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.
Sollten im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren (siehe Begründung unter Punkt 9.5 Bodenschutz). In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen dann mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.
Sollten Flächen des Plangebiets jemals landwirtschaftlich genutzt worden sein, empfehlen wir, ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen (i.d.R. Kupfer), insbesondere des Oberbodens, im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen.
Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Öltanks gegen Auftrieb zu sichern.
Sollten vorhandene Bauwerke rückgebaut bzw. abgerissen werden, weisen wir darauf hin, dass sämtliche beim Rückbau bzw. Abriss von Bauwerken anfallenden Abfälle zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu deklarieren und schadlos zu verwerten/entsorgen sind (siehe Umweltbericht unter 2.3.4 Art und Menge erzeugter Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung).
Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.
Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken" vom 15.06.2005 einzuhalten. Ggf. ist dann bzgl. des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

Abwägungsvorschlag:
Die Stellungnahme wurde am 21.04.2021 im Gemeinderat wie folgt behandelt:

„Hinweise auf den Bodenschutz sind in der Begründung bereits enthalten. Die Hinweise zum Umgang mit Abbruchmaterial und mit wassergefährdenden Stoffen werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.“

Beschluss:

Da mit der Stellungnahme keine neuen Informationen vorgebracht werden und die Hinweise in die Begründung eingearbeitet wurden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

6. AWP Landkreis Pfaffenhofen (Schreiben vom 29.04.2021)

Stellungnahme:
Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Abwägungsvorschlag:
Die Stellungnahme wurde inhaltsgleich im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Datum vom 10.03.2021 abgegeben und im Gemeinderat am 21.04.2021 wie folgt behandelt:
„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungsabsichten und Regelungsinhalte des vorliegenden einfachen Bebauungsplans. Eine Änderung an Zufahrtswegen wird mit der Planung nicht veranlasst.“

Beschluss:

Da mit der Stellungnahme keine neuen Informationen vorgebracht werden, besteht über die bestehende Beschlussfassung hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

7. Bayernwerk Netz (Schreiben vom 31.05.2021)

Stellungnahme:
Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.
Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.
Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.
Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.
Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.
Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen.

Abwägung und Beschluss:

Konkrete Erschließungsmaßnahmen sind mit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht verbunden. Für zukünftige Einzelbauvorhaben sind die Bauinteressierten selbst für die Anbindung an das Stromversorgungsnetzes verantwortlich. Für den vorliegenden Bebauungsplan besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

8. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 26.04.2021)

Stellungnahme:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.
Die Beweggründe, die zur Aufstellung des Bebauungsplans geführt hatten, wurden von uns zur Kenntnis genommen. Gegen eine angemessene Nachverdichtung erheben wir keine Einwände.
Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.
Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:
E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.
Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Abwägung und Beschluss:

Eine Entwidmung von Verkehrswegen ist nicht beabsichtigt. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch ebenfalls nicht die Inhalte des Bebauungsplans.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

II) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Pawel Dziedzic (Schreiben vom 20.04.2021)

Stellungnahme:

Beginnen möchte ich mit dem Punkt aus der Begründung, dass lt. Ihrer Begründung unzumutbare Wohnverhältnisse geschaffen sind und die hohe Belegung zu Spannungen in der Nachbarschaft führt.
Grund für Ihr Bauleitplanverfahren dürfte u. a. das von mir angemietete Objekt im Ortsteil Paindorf sein. Dies geht auch aus dem Aufstellungsbeschluss hervor.
Dies möchte ich auf keinen Fall so stehen lassen und werde hierzu auch rechtliche Schritte prüfen lassen, da durch die Begründung der Ruf meines Unternehmens in ein falsches Licht gerückt wird.
Da die Begründung hier auf eine Vermutung abzielt und auch baurechtlich nicht verwendbar erscheint, ist der Punkt der unzumutbaren Wohnverhältnisse.
Fortfahren möchte ich mit den nachbarschaftlichen Spannungen aus der Begründung.
Falls dem Gremium noch nicht bekannt gemacht wurde, habe ich in mehrmaligen Schriftstücken der Gemeinde einen „runden Tisch“ zur Klärung der Problematik angeboten. Bis zum heutigen Tage wurden mir die genaueren Umstände, weder von Seite der Gemeinde, noch von der Nachbarschaft erläutert.
Da auch diese Begründung rechtlich wohl kaum haltbar erscheint, sollte die Begründung auf die städtebaulichen Aspekte abzielen.
Erinnern möchte ich Sie an den Aufstellungsbeschluss, an dem angeblich auf ein geplantes Boarding Haus in einem „600 m“ entfernten Gewerbegebiet abgezielt wurde.
Hierzu ist in der Begründung zum Bebauungsplan nichts zu finden.
Hierzu sollten ggf. auch nochmal die Entfernungsdaten angepasst werden.
Nicht nur auf meinen Betrieb bezogen, halte ich Ihre ablehnende Haltung zu Arbeitnehmerwohnheimen für ein falsches Signal. Gerade in Zeiten des Facharbeitermangels ist auch in Ihrer Region sind Beherbergungsgebäude für Arbeiter von außerhalb der Region erforderlich um die Unterbringung für Facharbeiter aus anderen Regionen oder Ländern zu gewährleisten.
Beherbergungsbetriebe und Arbeitnehmerwohnheime auszuschließen ist politisch gesehen das falsche Vorgehen. Hier erscheint es mir, dass mehr übereinander gesprochen wird/wurde, als miteinander, um die möglichen Probleme um derartige Unterbringungen miteinander aus dem Weg zu Räumen. Dies erfolgte von Seite der Gemeinde aus nicht.
Klarzustellen hier ist auch, dass die eigene Wirtschaft davon profitiert, da gerade die Nahversorgung auch über die Unternehmen der näheren Umgebung erfolgt.
Durch die Einschränkung bzw. dem Verbot von Beherbergungsbetrieben nehmen Sie auch der Entwicklung des Ortsteils Möglichkeiten, aus sonst ggf. leerstehenden Objekten,

mögliche adäquate Unterkunftsmöglichkeiten anzubieten. Hier meine ich nicht nur für mein Unternehmen. Die erforderliche örtliche Flexibilität für die Ortsteilbewohner wird dadurch stark eingeschränkt und auch der Druck aus den Ballungsräumen verlagert sich dadurch nur.
Hier ziele ich ggf. auch auf Fremdenzimmer usw. ab, die durch die gute Zuganbindung und der geringen Entfernung zum nahegelegenen Bahnhof in Oberpaindorf gegeben ist. Die Entfernung beträgt hier ca. 850 m. Die Entfernung vom Gewerbegebiet aus dem Aufstellungsbeschluss zum Bahnhof Reichertshausen beträgt hingegen ca. 2 km. Dadurch nehmen Sie Urlaubern, oder auch Berufsreisenden eine Möglichkeit in einem gut angebundenen Ortsteil zu verweilen.
Da sich das Problem ja nur verlagern wird, stellt sich die Frage, wie sich das Gemeindegebiet den Bedarf trotzdem stellt. In der Begründung ist nichts zu finden, wo Möglichkeiten für Arbeitnehmerwohnheime im Gemeindegebiet gegeben sind. Hier ist städtebaulich auf jeden Fall nachzubessern und dies in die Begründung einzupflegen.
Persönlich sei auch noch die Anmerkung an Sie zu übermitteln, dass unsere vielen Kunden aus dem Gemeindegebiet bei einem notwendigen Ortswechsel auch mit höheren Kosten für unsere Leistungen rechnen müssen, da die Fahrzeit sich natürlich erhöht.
Abschließend möchte ich Ihnen auch mitteilen, sofern dass eine endgültige Nutzungsuntersagung für das von uns angemietete Anwesen ausgestellt wird, werden Sie als Gemeinde für die Unterbringung zuständig, denn eine Bleibe für unsere Mitarbeiter zu finden ist aktuell sehr schwer und diese würden somit obdachlos werden.

Abwägung und Beschluss:

Das von Herrn Dziedzic angemietete Objekte und die beabsichtigte baurechtliche Nutzungsänderung in Arbeiterwohnheime sind der Gemeinde bekannt und waren lediglich Anlass, jedoch nicht Grund der Planung. Der Ortsteil Paindorf ist noch geprägt von einer kleinteiligen dörflichen Struktur mit – für ein Dorfgebiet – vergleichsweise hoher Baudichte und engen Wohnverhältnissen. Mit dem Ausschluss von Beherbergungsbetrieben bzw. Arbeiterwohnheimen im Ortsteil Paindorf soll dem Entstehen noch beengterer Wohnverhältnisse entgegengesteuert und zugleich die Bewahrung des dörflichen Wohnfriedens (Lärmschutz vor erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr; Erhaltung der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe) erreicht werden. Aufgrund der beengten Verhältnisse will die Gemeinde auch die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe vorrangig berücksichtigen, da das Dorfgebiet als (einziges) Baugebiet für landwirtschaftliche Betriebe diesen besondere Entwicklungsmöglichkeiten geben soll. Änderungen sind nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

III) Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 38 „Dorfgebiet Paindorf“ in der Fassung vom 16.09.2021 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

2.2 Ortsabrundung Nr. 5 "Paindorf-West" - 1. Änderung; hier: Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Am 25.03.2021 fasste der Ferienausschuss einstimmig den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Nr. 5 „Paindorf-West“.
Die in der Sitzung besprochenen Punkte wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Ortsabrundungssatzung Nr. 5 „Paindorf-West“ – 1. Änderung in der Fassung vom 16.09.2021 einschließlich Begründung wurde gebilligt.
Die Verwaltung wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ortsabrundungssatzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

2.3 Bauantrag zum Umbau eines Einfamilienhauses in 2 Wohneinheiten mit Dachgeschossausbau und entsprechenden Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 233/1 der Gemarkung Reichertshausen

Geplant ist der Umbau des bestehenden Wohnhauses (1 WE) in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten. Im Zuge dessen wird das Dachgeschoss ausgebaut. Im Erdgeschoss bzw. Kellergeschoss wird nachträglich der Anbau des Wintergartens bzw. Holzlagers beantragt. Des Weiteren wird um die Eingangsüberdachung im Erdgeschoss ein Windfang errichtet und darauf ein Balkon im Obergeschoss. Für den Bestand wird ein Stellplatz nachgewiesen und ist damit abgegolten. Für die zusätzliche Wohneinheit sind 3 zusätzliche Stellplätze erforderlich. Es werden 1 Garage und 2 Stellplätze errichtet.
Für die bestehende Garage und die zusätzlichen Stellplätze im Nord/Osten ist ein Fahrtrecht auf der Fl.Nr. 233/5 der Gemarkung Reichertshausen erforderlich, da die Zufahrt vom Bestandsgebäude verlegt wird.

Beschluss:

Unter der Voraussetzung, dass Geh- und Fahrtrechte nachgewiesen werden, wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

2.4 Bauantrag zum Neubau eines Jungviehstalls auf dem Grundstück Fl.Nr. 634 der Gemarkung Pischelsdorf

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich.
Es ist geplant im Anschluss an die bestehende Maschinenhalle einen ca. 432 m² (9 m x 48 m) + Vorbau von 148,72 m² (37,18 m x 4 m) großen Jungviehstall zu errichten. Die Abstandsflächen werden hierbei jedoch zur bestehenden Halle nicht eingehalten. Hierzu ist ein Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen eingereicht worden. Hinsichtlich der Belichtung sowie der Belüftung gäbe es laut Antragssteller keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Überschreitung der Abstandsflächen. Die Abweichung ist vom Landratsamt Pfaffenhofen zu bewerten. Der brandschutztechnische Mindestabstand von mind. 5,00 m wird eingehalten.

Dadurch, dass im süd-westlichen Bereich bereits ein landwirtschaftliches Gebäude steht, ist hier davon auszugehen, dass eine Privilegierung vorhanden ist. Die Familie Hartl-Wolf ist auch als praktizierende Landwirtsfamilie bekannt.
Die Verwaltung sah bei diesem Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.
Aus dem Gemeinderat wurde die Bitte geäußert, nochmals mit dem Bauwerber zu sprechen, ob eine Situierung des Jungviehstalles im nord-westlichen Bereich der bestehenden Maschinenhalle geprüft wurde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wurde für den Bauantrag erteilt. Die Privilegierung ist gegenüber dem Landratsamt nachzuweisen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 9 Nein 4
3. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister und die Gemeinderäte Gerhard Bischoff, Konrad Mayer und Brigitte Schelle-Mayr gegen den Beschluss.

2.5 Bauvoranfrage zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf Fl.Nr. 261/5 Gemarkung Paindorf

Der Antrag auf Vorbescheid beinhaltet den Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 261/5 der Gemarkung Paindorf. Auf dem Grundstück befinden sich im westlichen und im östlichen Bereich jeweils kleine ca. 60 m² große Bauvorhaben, die im Zuge des Neubaus abgerissen werden.
Das geplante Doppelhaus soll 22 Meter lang und 9 Meter breit sein (Grundfläche 198 m²). Im östlichen Bereich soll eine Gemeinschaftsfläche erstellt werden, hier sollen die Garagen und Stellplätze sowie Fahrradstellplätze und die Mülltonneneinhausung errichtet werden. Laut aktuellem Plan ist mit 6 KFZ-Stellplätzen zu rechnen. Dies ist im Zuge eines Baugenehmigungsverfahren dann genau zu prüfen.

Das Grundstück Fl.Nr. 261/6 der Gemarkung Paindorf sowie Fl.Nr. 362/3 Gemarkung Paindorf dienen als Zufahrt für das geplante Bauvorhaben sowie für das bestehende Nachbargrundstück auf Fl.Nr. 261 der Gemarkung Paindorf. In Fl.Nr. 261/3 ist eine Miteigentümerregelung bzw. Dienstbarkeit für beide Eigentümer notariell beurkundet. Für Fl.Nr. 362/3 besteht ein Kaufinteresse. Laut Angabe des Eigentümers verläuft der Kanal für das Grundstück Fl.Nr. 261 über das Grundstück Fl.Nr. 261/5 der Gemarkung Paindorf, welches erst vor Kurzem nachträglich herausgetrennt wurde. Laut beigelegter Urkunde, wird der Kanal verlegt, jedoch ist der Verlauf hierzu noch nicht genau festgelegt. Die Kosten hierfür trägt gemäß der Urkunde der Nachbar des Grundstückes Fl.Nr. 261 der Gemarkung Paindorf.

Es gibt bereits einige vergleichbare Bezugsfälle in Bezug auf die geplante Grundfläche (198 m²). Das Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 261 der Gemarkung Paindorf weist eine Grundfläche von ca. 197 m² auf. Das Bauvorhaben würde sich daher mit der Grundfläche in die umliegende Bebauung einfügen.
Die Geschossigkeit kann aktuell bei der vorliegenden Bauvoranfrage nicht geprüft werden.

Beschluss:

Die Erschließung des Baugrundstückes ist noch nicht rechtlich gesichert. Unter der Voraussetzung, dass die Erschließung auch rechtlich nachgewiesen wird, wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

2.6 Vergabe des Gehwegbaues an der Josepha-Weiß-Straße in Steinkirchen

In der Gemeinderatssitzung am 17. Juni 2021 wurde der Gehwegbau an der Josepha-Weiß-Straße in Steinkirchen beschlossen.
Hierzu wurden in einer beschränkten Ausschreibung/Angebotseinholung 3 Firmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. 2 Angebote wurden abgegeben. Die dritte aufgeforderte Firma hat aus fehlenden Kapazitätsgründen schriftlich abgesagt.
Das wirtschaftlichste Angebot unterbreitete die Firma Hammer Garten- und Landschaftsbau, Ilmgrund 20, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm mit einer geprüften Summe in Höhe von brutto 25.702,49 €.
Das zweite Angebot lag bei brutto 26.993,37 € bzw. 1.290,88 € oder 3,67 % über dem ersten Angebot.
Die Kostenschätzung von Landschaftsarchitekten Einödshofer hat einen Betrag incl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer von ca. 32.000,00 € ergeben.
Hierzu sind aber die Wiederherstellungsarbeiten der Hecke sowie dem Baum noch nicht mit eingerechnet.
Der Auftrag wurde aufgrund langer Lieferzeiten des Pflasters bereits erteilt, daher wird um die nachträgliche Genehmigung gebeten.
Die Ausführung erfolgt nach Einweihung des neuen Kinderhauses.
In diesem Zusammenhang dankte 1. Bürgermeister Erwin Renauer für die stets gute Zusammenarbeit mit den Vertretern der Kirche.

Beschluss:

Der Vergabe des Gehwegbaues an der Josepha-Weiß-Straße an die Firma Hammer zum Angebotspreis von 25.702,49 € wurde nachträglich zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

2.7 Spielgeräte im Außenbereich der Hans-Oberhauser-Grund- und Mittelschule in der Paindorfer Straße

In der Gemeinderatssitzung am 17.04.2019 wurde die Fertigstellung des Außenbereiches zur Paindorfer Straße beauftragt. Die Umsetzung dazu erfolgte im Jahr 2019.
Aufgrund der Problematik mit der Lage der Geothermie in diesem Bereich sowie der schlechten Dokumentation, musste eine Lösung in Bezug auf die Lagen sowie vor allem für die Fundamente der neuen Spielgeräte gefunden werden.
Hierzu wurde mit mehreren Firmen für Spielgeräte Kontakt aufgenommen und versucht, Lösungen zu erarbeiten.
Die Firma Kompan hat hierzu Möglichkeiten in Bezug auf Geräte und Flächenfundamente in ihrem Angebot bzw. Spezialanfertigungen vorgelegt.
Die weiteren Firmen haben hierzu keine Möglichkeit bzw. konnten dies nur sehr eingeschränkt anbieten und auch nur mit erheblichem finanziellem Mehraufwand. In der Abwägung finanzieller Mittel zu erheblichen statischen Aufwendungen konnte in Zusammenarbeit mit der Schule ein vernünftiges Spielgerätekonzept erarbeitet werden.
Ein Angebot der Fa. Kompan für die Lieferung sowie einer Beratung und Unterstützung in der Montagephase beträgt brutto 34.999,00 €.
Der Auftrag wurde aufgrund der im Haushalt genehmigten und vorgesehenen Mittel sowie aufgrund der Lieferzeiten in Verbindung mit den Sitzungsterminen des Gemeinderats bereits erteilt.

Die Montagearbeiten müssen in Bezug auf die vorhandene Geothermie an eine andere Firma erteilt werden. Die Kostenschätzung dazu beträgt ca. 5.000,00 €. Der Auftrag erfolgt auf Regie. Die Montage erfolgt nach Lieferung voraussichtlich noch 2021.
Aufgrund der Einsparungen im Bereich der Spielgeräte soll nun auch die bereits seit Längerem geplante Boulderwand umgesetzt werden. Hierfür steht eine Fläche beim Allwetterplatz zur Verfügung. Diese Ausführung erfolgt in Stahl und hat lebenslange Garantie. Die Kosten hierfür betragen 8.111,40 € brutto und sollen ebenso bei der Firma Kompan als günstigster Anbieter beschafft werden.

Beschluss:

Der Vergabe an die Firma Kompan zum Angebotspreis von brutto 34.999,- € wurde nachträglich zugestimmt. Für die Montage der Spielgeräte wurde die Verwaltung zur Vergabe an eine Fachfirma bis zum Betrag von brutto 5.000,- € ermächtigt.
Weiterhin wurde die Anschaffung einer Boulderwand zum Bruttopreis von 8.111,40 € bei der Firma Kompan beschlossen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

2.8 Beratung und evtl. Beschlussfassung zu Aufenthaltscontainern für die Hans-Oberhauser-Grund- und Mittelschule Reichertshausen

Bereits bei der Vorstellung des Zweckverbandes Jugendarbeit in der Sitzung am 15.07.2021 wurde über die Raumprobleme der Mittagsbetreuung berichtet.
Aktuell konnten nicht mehr alle Kinder aufgenommen werden, da kein Platz für die Betreuung sowie für die Garderoben ist.
Um hier genauere Aussagen treffen zu können, muss ein Ingenieurbüro beteiligt werden, da bei den benötigten Flächen auch eine Genehmigung erforderlich ist.
Daher soll nun zügig in eine Planung eingestiegen werden.
Hierbei wurde auch auf die Nutzung der sanierten Turnhalle der Hans-Oberhauser-Grund- und Mittelschule als Ausweichraum hingewiesen. 1. Bürgermeister Erwin Renauer teilte hierzu mit, dass die Halle für eine derart lange Zeit nicht dem Schul- und Breitensport entzogen werden kann. Die Halle wurde für eine Sportnutzung saniert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten entsprechender Ingenieursleistungen. Die Planung soll so bald wie möglich aufgenommen werden.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

2.9 Gdl. Kindergarten Steinkirchen; hier: Vergabe der Reinigungsarbeiten

Im Zuge einer beschränkten Vergabe nach Objektbegehung wurde von 3 Firmen eine Leistungsaufstellung angefordert. 2 Angebote wurden abgegeben. Die Ausschreibung erfolgte wegen Kündigung des bisherigen Anbieters zum 31.10.2021.
Das wirtschaftlichste Angebot unterbreitete die Firma Christian Schneider GmbH, Scheyerer Straße 10, 85298 Mitterscheyern mit einer geprüften Summe in Höhe von 2.059,32 € brutto/mtl. und 24.711,84 € brutto/Jahr.

Das zweite Angebot lag bei brutto 2.081,31 €/mtl. und 24.978,00 €/Jahr bzw. 266,16 oder 1,08 % über dem Ersten.
Das Kostenangebot ist schlüssig und lässt eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen.
Die Verwaltung schlug vor, nach Prüfung der angegebenen Referenzen, wie vorgetragen, den Auftrag an die Firma Christian Schneider GmbH, Scheyerer Straße 10, 85298 Mitterscheyern zu erteilen.
Bei der Vergabe der Reinigungsarbeiten an die Firma Christian Schneider GmbH, Scheyerer Straße 10, 85298 Mitterscheyern, wird eine Summe in Höhe von 5.276,16 €/Jahr gegenüber der bisherigen Reinigungsfirma eingespart. In diesem Zusammenhang bat der Gemeinderat um die Überprüfung der sonstigen noch laufenden Verträge.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte der Vergabe an die Firma Christian Schneider GmbH zum Angebotspreis von 2.059,32 € brutto je Monat zu.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

3 Anpassung des Fahrplanes beim Bürgerbus Reichertshausen

Der Bürgerbusverein Reichertshausen beantragte eine Fahrplanänderung. Das Antragsschreiben wurde den Gemeinderäten mit der Sitzungsladung bekannt gegeben. Hierbei wurde mitgeteilt, dass in ca. 6 Monaten der Haltestelle Sperlring (Impfzentrum) lediglich zwei Personen das Angebot nutzten. Ebenso wurden nur 2 Fahrgäste zum EDEKA befördert. Als drittes ist die Haltestelle in Salmading nicht mehr nachgefragt. Hier hat die Gemeinde eine Befragung durchgeführt, die dieses Ergebnis bestätigte.
Von Seiten der Verwaltung wurde vorgeschlagen, dem Antrag zu entsprechen und diese 3 Haltestellen aus dem Fahrplan zu streichen.
Sollte wieder ein Bedarf in Salmading entstehen, kann der Fahrplan erneut angepasst werden.

Beschluss:

Gemäß dem Antrag des Bürgerbusvereins Reichertshausen werden zum nächstmöglichen Termin die Haltestellen Salmading, EDEKA sowie das Impfzentrum Pfaffenhofen gestrichen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

4 Vollzug des Personenstandgesetzes; Ernennung von Herrn Dennis Fuhrberg zum Standesbeamten

Sachverhalt:

Herr Dennis Fuhrberg hat die Fortbildungsveranstaltung „Personenstandsrecht – Grundlagen auffrischen und aktualisieren“ abgeschlossen, welche mit 40 Punkten bewertet wird. Herr Fuhrberg hat auch bereits den Angestellten-Lehrgang II erfolgreich absolviert, welcher u.a. als vergleichbare Ausbildung angesehen wird, um als Standesbeamter ernannt werden zu können.
Eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) vom Landratsamt Pfaffenhofen wird seit geraumer Zeit nicht mehr gewährt.

Herr Fuhrberg kann somit mit Wirkung ab 01.10.2021 in jederzeit widerrufbarer Form zum weiteren Standesbeamten der Gemeinde Reichertshausen bestellt werden.

Beschluss:

Herr Dennis Fuhrberg wird mit Wirkung ab 01.10.2021 in jederzeit widerrufbarer Form zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Reichertshausen bestellt. Aufgrund des Sachvortrages soll Herr Fuhrberg eine Bestellungsurkunde ausgehändigt werden, wonach er mit Wirkung ab 01.10.2021 in jederzeit widerrufbarer Form zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Reichertshausen bestellt wird.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

5 Änderung der Zeichnungsbefugnis für die Konten der Gemeinde Reichertshausen, des Schulverbandes Reichertshausen und des Abwasserzweckverbandes „Oberes Ilmtal“

Sachverhalt:

Wegen dem Weggang von Frau Schlund und Frau Satzger, der Einstellung von Frau Hösl sowie der Ernennung von Herrn Fuhrberg zum Kämmerer, sollen die Personen für die Zeichnungsberechtigung neu festgelegt werden. Die Verwaltung schlug folgende Mitarbeiter für die Zeichnungsberechtigung der Konten für die Gemeinde Reichertshausen, den Schulverband Reichertshausen und den Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ vor:

1. Marion Furch
2. Claudia Hepting
3. Annalena Hösl
4. Doris Kronawitter

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte den Vorschlägen zur Zeichnungsberechtigung zu.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

6 Bestätigung der Neu- bzw. Wiederwahl von den Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinkirchen und der Freiwilligen Feuerwehr Langwaid

1. Bürgermeister Erwin Renauer teilte dem Gemeinderat mit, dass am 17.07.2021 bei der Freiwilligen Feuerwehr Steinkirchen und am 23.07.2021 bei der Freiwilligen Feuerwehr Langwaid die Kommandanten turnusgemäß neu gewählt wurden. Die Wahlleitungen übernahmen in Steinkirchen 3. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister und in Langwaid 2. Bürgermeister Albert Schnell. Die wahlberechtigten aktiven Mitglieder wählten bei der Freiwilligen Feuerwehr Steinkirchen als 1. Kommandanten Martin Mahl und Falko Engel als 2. Kommandanten. Bei der Freiwilligen Feuerwehr Langwaid wurden als 1. Kommandant Markus Pasztor und als 2. Kommandant Martin Fischer gewählt. Gemäß Art. 8 Abs 4 Satz 1 BayFwG sind die gewählten Feuerwehrkommandanten durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu bestätigen.

Beschluss:

Es wurde festgestellt, dass die Gewählten alle Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Die Wahl von Martin Mahl als 1. Kommandant und von Falko Engel als 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinkirchen und Markus Pasztor als 1. Kommandant und Martin Fischer als 2. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Langwaid wurde bestätigt. Wenn die Kreisbrandinspektion ihre Zustimmung gibt, sind den gewählten Personen die entsprechenden Bestätigungsschreiben auszuhändigen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

7 Bekanntgaben und Informationen

1. Bürgermeister Erwin Renauer und Geschäftsleiter Günter Fuchs informierten den Gemeinderat über folgende Punkte:

- Die nächste Gemeinderatssitzung (und evtl. KIG) findet statt am 14.10.2021.
- Die nächste Sitzung des Bau- und Grundstücks- sowie Umweltausschusses findet statt am 23.09.2021.
- Der Kindergarten „Schatzinsel“ Reichertshausen hat ein Logo entworfen, das er künftig führt. Diesbezüglich bedankte sich 1. Bürgermeister Erwin Renauer bei der Erstellerin des Logos, deren Kind im Kindergarten Reichertshausen betreut wird. Es wurde hierfür keine Vergütung verlangt.
- Die Behindertenbeauftragte Frau Gleissner legt ihr Amt nieder, da sie aus Reichertshausen wegzieht. Wir bitten um Vorschläge bzw. Bewerbungen für dieses Ehrenamt. Gleichzeitig dankte 1. Bürgermeister Erwin Renauer Frau Gleissner für die Übernahme des Amtes und die Ausübung während der schwierigen Corona-Zeit.
- Das Bayer. Rote Kreuz hat sich bei der Gemeinde für die Nutzung der Ilmtalhalle als Testzentrum bedankt.
- Aufgrund der Parksituation in der Straße Ilmtal ist eine Regelung für die parkenden Fahrzeuge erforderlich. Hier soll mit Parkverboten eine vernünftige Lösung gesucht werden. Hierzu sollen zwei größere Bereiche (20 – 25 m) von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden, damit Fahrzeuge mit Anhänger in diese Bereiche ausweichen können.

Beschluss:

Den vorgeschlagenen Parkverboten in der Straße Ilmtal wurde zugestimmt. Die genaue Umsetzung soll durch die Verwaltung erfolgen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

8 Mitteilungen und Anfragen aus den Reihen des Gemeinderates

3. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister sprach die fehlenden Schulweghelfer im Gemeindebereich an.
Hierzu teilte 1. Bürgermeister Erwin Renauer mit, dass trotz Aufrufen keine Schulweghelfer mehr aktiv sind. Ein aktueller Aufruf im „Blickpunkt“ wurde zugesagt. Grundsätzlich ist hierfür die Schule in Form des Elternbeirates gefragt. Die Polizei steht für die Ausbildung und die Gemeinde für die Ausstattung der Schulweghelfer bereit.

Weiterhin fragte 3. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister nach dem Kauf von Lüftungsgeräten für die Schule.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass es keine klare Aussage über die Auswirkungen mit bzw. ohne Lüftungsgeräte durch die staatlichen Behörden gibt. Demnach entscheidet aktuell das Gesundheitsamt im Einzelfall und gibt keine Richtlinien für eine Quarantäneregel mit bzw. ohne Lüftungsgeräte heraus.

Gemeinderat Alexander Dick wies auf die Ausspülung von Sand aus der Straße „Am Kirchberg“ in Haunstetten hin.
Dies wird überprüft.

Gemeinderätin Brigitte Schelle-Mayr fragte nach der Studie zum Vogelschlag, die in Bezug auf die toten Vögel bei der Bücherei angesprochen wurde.
1. Bürgermeister Erwin Renauer teilte hierzu mit, dass aktuell die Anzahl von toten Tieren deutlich zurückgegangen ist. Zu der Studie wird eine Nachfrage erfolgen.

Gemeinderat Gerhard Bischoff beantragte einen Verkehrsspiegel im Bereich „Ilmgrund“.
Diese Anfrage soll mit genaueren Angaben in der Verwaltung besprochen werden.

Gemeinderätin Brigitte Schelle-Mayr fragte nach der geplanten Klausur des Gemeinderates.
Dies ist nicht vergessen, konnte aber wegen der Corona-Beschränkungen noch nicht durchgeführt werden.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schloss 1. Bürgermeister Erwin Renauer um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erwin Renauer 1. Bürgermeister	Günter Fuchs Schriftführung